



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 52.022/7-1 2/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegen-
heiten

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mühlengesetz geändert wird (Mühlengesetz-Novelle
1988);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 33.530/6-III/11/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf das do. Schreiben vom 13.4.1988 zu der vor-
geschlagenen Änderung des § 2a Abs. 3 idF des Entwurfes
durch den Mühlenfonds (Z. 4 des Art. II) in folgender
Weise Stellung zu nehmen:

1. Die vom Mühlenfonds vorgeschlagene Ergänzung des
§ 2a Abs. 3 idF ließe den Schluß zu, daß die normierte
unwiderlegbare Vermutung der in einer Rechnung (Bestäti-
gung) aufscheinenden Eigenschaft eines angekauften
Getreides als Aktionsgetreide absolut und gegenüber allen,
wenn auch nur mittelbar Beteiligten begründet werden soll.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Einführung
des Kontraktgetreidepflichtkaufes läßt sich entnehmen, daß
der Mühleninhaber bei Nichtvorliegen der zugesagten Eigen-
schaft eine Sicherstellung dahingehend erhalten soll, daß

ihn die im Mühlengesetz bei Nichterfüllung der Ankaufsverpflichtung statuierten negativen Folgen nicht treffen. Demgemäß soll das durch den Lieferanten in ihm hervorgerufene Vertrauen auf die Eigenschaft der angekauften Ware als Aktionsgetreide geschützt und der Mühleninhaber so gestellt werden, als ob er der ihm auferlegten Ankaufverpflichtung voll entsprochen hätte. Mit einer solchen Zielsetzung wäre unvereinbar, wenn der Mühleninhaber sich in Kenntnis der fehlenden, jedoch in der Rechnung oder Bestätigung aufscheinenden Eigenschaft eines Getreides als Aktionsgetreide auf die ihm vorgelegten Urkunden stützen und auf eine damit begründete unwiderlegbare Vermutung berufen könnte; andernfalls würde das Gesetz selbst einer Umgehung des Aktionsgetreidepflichtankaufes von vornherein freien Lauf geben. Die in der vorgeschlagenen Regelung getroffene Einschränkung, daß die unwiderlegbare Vermutung nur bei einem Ankauf von einem "gewerberechtlich befugten" Getreidehändler eintreten soll, spricht gerade für den beabsichtigten Gutgläubensschutz, wonach eben die Sorgfalt beim Erwerb gewahrt ist, wenn bei jenem gekauft wird, der hierzu staatlich befugt ist.

2. Die Verpflichtung zum Aktionsgetreideankauf und die bei Nichterfüllung eintretenden nachteiligen Folgen sollen nach dem Ziel der Novelle ein mühlenrechtliches Instrumentarium zur Durchsetzung der das Brotgetreide betreffenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der Marktordnung darstellen. Die Bestimmungen betreffen somit unmittelbar die Organisationsstruktur der österreichischen Mühlenwirtschaft, insbesondere im konkreten Fall die Anrechnung eines Getreideankaufes durch den Mühleninhaber auf die auferlegte Aktionsgetreideankaufverpflichtung durch den Mühlenfonds. Die vorgeschlagene Formulierung geht jedoch darüber hinaus und würde durch Gesetz für jedermann die Eigenschaft einer Getreidemenge als Aktionsgetreide statuieren, also auch gegenüber dem Mühleninhaber und den

Lieferanten. Die Novelle zielt aber wohl darauf ab, daß ein durch Urkunde des Lieferanten bescheinigter Ankauf von Aktionsgetreide dem Mühleninhaber in Erfüllung der ihm nach Abs. 1 des § 2a idF des Entwurfes auferlegten Verpflichtung angerechnet wird. Gegen den Lieferanten bieten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (über die Gewährleistung nach den §§ 922ff ABGB, Verkürzung über die Hälfte nach §§ 934ff ABGB, allenfalls auch die Regelungen betreffend den Irrtum und List nach den §§ 870ff ABGB) ausreichende Möglichkeiten zur Vertragskorrektur bzw. Vertragsaufhebung, die durch die beabsichtigten organisatorischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden sollten.

3. Es wird somit empfohlen, die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3 des § 2a idF des Entwurfes so zu fassen, daß ein redlicher Mühleninhaber in dem durch den Lieferanten hervorgerufenen Vertrauen auf eine nicht vorhandene Eigenschaft des angekauften Getreides geschützt wird, indem ihm der Ankauf als Erfüllung seiner im Abs. 1 bzw. Abs. 2 statuierten Verpflichtung angerechnet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. April 1988

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: